

Inklusionskonzept „InGE am BBZ“: Berufliche Qualifizierung für Menschen mit Förderbedarf (GE, kmE, L, Aut)

Präambel

Auf der Grundlage der 2006 in New York verabschiedeten **UN** (Vereinte Nationen)-**Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (→Menschen-Rechte für behinderte Frauen, Männer und Kinder auf der ganzen Welt), im Dezember 2008 von Deutschland unterzeichnet, im März 2009 im Bundestag ratifiziert, ist nachfolgendes Konzept als ein Beitrag zur Umsetzung und Verwirklichung dieser Rechte zu betrachten. Inzwischen verpflichteten sich 152 Staaten weltweit, die Vorgaben der UN-Konvention in nationales Recht umzusetzen.

Die das nachstehende Konzept entwickelnden Partner sehen es als ihr Ziel an, Bildungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, in diesem Fall Jugendliche und junge Erwachsene mit dem vorrangigen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, in einem inklusiven Kontext so zu gestalten, dass Teilhabe und gemeinsames Handeln und Arbeiten von Menschen mit und ohne Behinderungen auch nachhaltig gewährleistet werden kann.

Der dafür erforderliche Handlungsrahmen ist zunächst durch die schulische Situation gegeben und wird in berufsorientierenden und beruflichen Kontexten, auch gegebenenfalls auf dem sogenannten ersten Arbeitsmarkt, weitergeführt werden.

Die Entwicklungspartner des **Inklusionskonzeptes** sind folgende:

- Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg
- Berufsbildungszentrum des Kreises Schleswig-Flensburg mit der Außenstelle in Kappeln
- Schule am Markt, Förderzentrum Geistige Entwicklung in Süderbrarup
- Integrationsfachdienst des Kreises Schleswig-Flensburg
- Eingliederungshilfe des Kreises Schleswig-Flensburg
(Übergang Schule-Beruf für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und körperlich motorische Entwicklung)
- Handlungsprojekt „Schule und Beruf“ (zukunftsste Übergänge gestalten) des Kreises SL-FL
- Projekt des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft (MBW) (Ü-S-E) Ü-S-B →(“Übergang Schule – Erwachsenenleben) Übergang Schule – Beruf“

Rechtliche Grundlagen

Die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** (2006 von der UNO verabschiedet, 2008 in Kraft getreten, in Deutschland in 3/2009) beginnt **den Art. 27 – Arbeit** wie folgt:

„ Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen,

die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit.“

Im **Artikel 24 – Bildung der UN- Konvention** wird zur Thematik **Bildung** u.a. wie folgt Stellung bezogen:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Bereits im **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland** aus dem Jahre 1949 kommen in den **Artikeln 1, 2, 3 und 12** die Inklusion unterstützende entscheidende Aussagen zum Tragen und werden hier zitiert:

Art. 1 (1): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Art. 2 (1): „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, ...“

Art. 2 (2): „Die Freiheit der Person ist unverletzlich. „

Art. 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Art. 12 (1): Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“

Im **Koalitionsvertrag auf Bundesebene** aus dem Jahr **2013** ist folgender Absatz zu lesen: „Zentrales Element der sozialen Inklusion ist eine aktive Arbeitsmarktpolitik. Wir wollen die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt begleiten und so die Beschäftigungssituation nachhaltig verbessern.“

Gemäß dem **Absatz VI.1.5 Menschen mit Behinderung** des Koalitionsvertrages des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr **2012** ist davon auszugehen, dass „ []Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben []“ ermöglicht werden soll. „[...] Eine Beschäftigung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes hat Vorrang vor einer Beschäftigung in Werkstätten, [_].“

In folgenden **Sozialgesetzbüchern (SGB IX und XII)** steht die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben bzw. am Leben in der Gemeinschaft im Vordergrund, so heißt es im:

- **§4 Abs. 3 u.4 SGB IX:** „Die Leistungen zur Teilhabe umfassen[...]die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern[...]die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern.“
- **§53 Abs. 3 SGB XII:** „Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen.“

Im **Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein aus dem Juli 2007** ist folgender Auftrag verankert in §45, Abs. 1:

„ Förderzentren sollen eine individuelle Förderung entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf erteilen, soweit möglich die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anstreben und dabei eine allgemeine Bildung vermitteln, auf die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in Schulen anderer Schularten hinwirken, zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüssen führen sowie auf die berufliche Bildung vorbereiten.“

Das **ab 01. 08. 2014 in Kraft tretende neue Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein** wird in **§ 45, Abs. 2** deutlicher:

„Sie (gemeint: die Förderzentren) fördern die inklusive Beschulung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.“

Die **Landesverordnung über die Sonderpädagogische Förderung (SoFVO)** aus 7/2007 in der derzeit bis 7/2018 gültigen Fassung formuliert in §9, Abs. 4 Folgendes:

„Eine berufliche Bildung oder eine Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit kann für Schülerinnen und Schüler in geeigneten Bildungsgängen an einer berufsbildenden Schule oder in der Werkstufe eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung erfolgen. Die betroffenen Schularten sollen eng zusammenarbeiten. Die für die Bildungsgänge geltenden Lehrpläne sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass von ihnen, entsprechend dem Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, abgewichen werden kann. Es soll ein Abschlusszeugnis erteilt werden.“

Ziele

Den/die jungen Erwachsenen mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung sollen

- neben den anzuerkennenden Tätigkeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen auch gleichberechtigte und alternative, berufsbezogene Qualifizierungen und Beschäftigungen im inklusiven Kontext aufgezeigt werden
- befähigt werden, ein weitgehend selbstbestimmtes und selbstständiges Leben in sozialen Kontexten im Sinne von Teilhabe und Empowerment zu leben
- Zugänge zur beruflichen Qualifizierung und zum allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt eröffnet werden
- durch die vielfältige Struktur des BBZ individualisierte Berufswege ermöglicht werden

Gemeinsames Handeln, Lernen und Arbeiten von Menschen mit und ohne Behinderungen (Teilhabe) soll nachhaltig sichergestellt werden.

Ausgangslage

Die Schule am Markt begleitet inklusive Maßnahmen sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe.* Die in naher Zukunft bevorstehende Beendigung der Vollzeitschulpflicht der Schülerinnen und Schüler in Gemeinschaftsschulen führte zu den Überlegungen, wie die weitere schulische und berufliche Förderung im Zusammenhang mit der Berufsschulpflicht gestaltet werden könne.**

So sollte die inklusive Beschulung in der Regel fortgesetzt werden können, eine Rückkehr an die Schule am Markt (Werkstufe) - exklusive Beschulung - nur die Ausnahme bilden.

Unter diesem Gesichtspunkt fanden die ersten Sondierungsgespräche zwischen den Schulleitungen der BBZ-Außenstelle in Kappeln und der Schule am Markt statt. In einem erweiterten großen Arbeitskreis wurde schließlich nachstehendes Konzept entwickelt. Die gleichzeitige Beteiligung der Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt GE konnte durch Information des Schulelternbeirates der Schule am Markt sowie der Schulkonferenz gewährleistet werden. In Einzelgesprächen wurden die Eltern der entsprechenden Schülerschaft informiert und einbezogen.

Umsetzung

- Die in der Gemeinschaftsschule inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf GE beenden ihre Vollzeitschulpflicht nach dem 9. (bzw. 10.) Schulbesuchsjahr
- Auf Grundlage des §5 der **Landesverordnung über Sonderpädagogische Förderung** finden Koordinierungsgespräche hinsichtlich des weiteren (berufs)schulischen Weges statt. Dabei ist die Möglichkeit gegeben, eine Werkstufenklasse der Schule am Markt zu besuchen. Dieses kann in der Außenstelle des BBZ in Kappeln oder aber am Förderzentrum GE, Schule am Markt, in Süderbrarup geschehen.
- Die drei Jahre andauernde Berufsschulpflicht wird im ersten Jahr durch die an das BBZ Kappeln ausgelagerte Werkstufenklasse der Schule am Markt erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler bleiben bzw. werden Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums. Durch einen Kooperationsvertrag beider Schulen und des Schulträgers werden dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen gewährleistet.

*

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf GE, die nicht in inklusiven Zusammenhängen unterrichtet werden, leisten diese Phase im Rahmen der Werkstufe des Förderzentrums Geistige Entwicklung ab und beenden sie mit dem 18. Lebensjahr.

**

neues SchGes., §45 Abs. 2: „Sie (gemeint: die Förderzentren) fördern die inklusive Beschulung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.“

- Im Rahmen einer ersten Berufswegekonferenz wird zum Ende des externen Werkstufenjahres individuell über den weiteren Verlauf der beruflichen Qualifizierung beraten. Dabei ist auch die Möglichkeit der Fortsetzung in der Schule am Markt ausdrücklich gegeben.
- Im zweiten Jahr werden die Heranwachsenden Schülerinnen und Schüler des Berufsbildungszentrums in Kappeln und absolvieren ein integratives ausbildungsvorbereitendes Jahr (AVJ-I). Der festgestellte Förderschwerpunkt bleibt erhalten (Veränderung nur bei deutlich sich entwickelnden Leistungen der/des Einzelnen).
- Im Rahmen einer zweiten Berufswegekonferenz wird zum Ende des ersten Berufsschuljahres individuell über den weiteren Verlauf der Berufsqualifizierung beraten. Wieder ist die Möglichkeit der Fortsetzung in der Schule am Markt ausdrücklich gegeben.
- Das nächste Schuljahr absolvieren die Jugendlichen bei Bedarf im zweiten Jahr des AVJ –I (s.o.). Es dient vor allem der Kompetenzerweiterung der Schülerinnen und Schüler sowie der Vertiefung und Verfestigung der im vorangegangenen Jahr behandelten Inhalte. So begünstigen zunehmende Praxisanteile den individuellen Berufsfindungs-Entwicklungsprozess der Schülerinnen und Schüler.
- Im Rahmen einer weiteren Berufswegekonferenz wird zum Ende dieses Berufsschuljahres individuell über den weiteren Verlauf der beruflichen Orientierung und Qualifizierung beraten.
- Die Berufswegekonferenzen sollen die weitere berufliche Entwicklung vorbereiten. Die Vielfalt der beruflichen Wege wird dabei den Beteiligten vorgestellt, erörtert sowie das weitere Vorgehen einvernehmlich abgestimmt.
- Während der gesamten Zeit am BBZ besteht die Möglichkeit der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht in unterschiedlichen Bereichen. Weitere Praxisanteile (z.B. Praktikumstag oder Langzeitpraktikum) vervollständigen das Angebot.

Berufliche Möglichkeiten

In Kürze stellen sich hier die verschiedenen Möglichkeiten dar.

Tagesförderstätte fördert jene Menschen, die aufgrund ihres intensivsten/intensiven Assistenzbedarf nicht an produktiven Arbeitsprozessen innerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) teilnehmen können.

(Kostenträger: SGB XII)

Berufsbildungsbereich In verschiedenen institutionellen Kontexten - fast ausschließlich in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) - lernen Menschen unterschiedliche berufliche Abläufe kennen und werden auf sie vorbereitet.

Ziel: Verbesserung der Leistungsfähigkeit bzw. Erwerbsfähigkeit, Erbringen eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit

(Kostenträger: SGB III, IX, XII; Agentur für Arbeit)

Unterstützte Beschäftigung	soll Wahlmöglichkeiten und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sichern und ihnen damit eine Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen (Unterstützung z.B. in Form von Job-Coaching). Ziel: sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Kostenträger: SGB IX, § 38a; Agentur für Arbeit)
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme(n)	der Bundesagentur für Arbeit haben das Ziel, die Berufswahl, die Aufnahme einer Erstausbildung oder die berufliche Wiedereingliederung zu unterstützen. Sie finden oft in Berufsbildungswerken statt. (Kostenträger: SGB III, Agentur für Arbeit)
Duale Berufsausbildung (auch: Fachpraktiker-Ausbildung)	beinhaltet zwei bzw. drei Jahre berufliche Ausbildung, die mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen wird (Fachpraktiker bzw. Geselle). (Kostenträger: Berufsbildungsgesetz, § 66 bzw. Handwerksordnung, § 42)

Die Möglichkeit des Wechsels von der Tagesförderstätte in den Bereich der beruflichen Bildung (auch im Rahmen der WfbM) ist gegeben.

Der Wechsel vom Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen ist derzeit noch regelhaft.

Zudem kann es möglich sein, aus diesem wie aus dem Angebot der Unterstützten Beschäftigung, der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sowie der dualen Berufsausbildung in ein Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu wechseln, beispielsweise in Integrationsfirmen oder auf den freien Arbeitsmarkt.

Evaluation

In Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Eberhard Grüning und seinem Wissenschaftlichen Mitarbeiter, Herrn Martin Krussek, von der Universität Flensburg, Fachbereich Sonderpädagogik (Geistigbehindertenpädagogik) wird dieses Projekt wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.

Master-Student_Innen werden ab dem 2. Halbjahr des Schuljahres 2014/15 Ersterhebungen durchführen und diese dann über den Verlauf von 3 Jahren fortsetzen.

Beteiligte Kolleg_Innen:

BBZ SL-FL: Hans-Hermann Henken, Schulleiter - Uwe Schürch, Schulleiter Kappeln - Christian Bodenstein, Lehrer in Kappeln – Doris Lorenzen-Post, Lehrerin in Kappeln - Karin Dzienus, Sozialpädagogin, Projektleitung Übergang-Schule-Beruf (Eingliederungshilfe) - Kathrin Porep, Lehrerin in Kappeln

Schulamt: Gabriele Wiese, Schulrätin - Kay-Stefan Harms, Kreisfachberater Berufsorientierung

Integrationsfachdienst: Eike Thiesen, Sozialpädagogin

Schule am Markt: Marianne Puzich, Schulleiterin - Kerstin Gosch, Lehrerin - Martina Witt-Raav, Lehrerin